



# Begrüßung und Einleitung durch Vorstand Mag. Helmut Ettl



# JAHRESRÜCKBLICK UND ANALYSE DER FEHLERFESTSTELLUNGEN

DR. RUDOLF JETTMAR      UNIV.-PROF. DR. ROMAN ROHATSCHEK  
ÖSTERREICHISCHE PRÜFSTELLE FÜR RECHNUNGSLEGUNG (OePR)

FACHTAGUNG RECHNUNGSLEGUNGSKONTROLLE 2017

5.APRIL 2017

# EVALUIERUNG DES RL-KG

- Gemäß § 19 ist das RL-KG spätestens bis zum 31. Dezember 2015 zu evaluieren
- Die Evaluierung wurde mit 26.09.2016 durch Prof. Dr. Pellens abgeschlossen
- Der Evaluierung lagen 69 Fälle zu Grunde (63 OePR-Fälle und 6 FMA-Fälle)
- Wichtigste Ergebnisse der Evaluierung
  - Privatwirtschaftliches Gremium auf der ersten Stufe wird als gut bewertet
  - Gute bis sehr gute fachliche Qualifikation der Prüfer
  - Enforcement wird als wirksam (Unternehmen) bis mittel wirksam (Wirtschaftsprüfer) festgestellt

# FESTSTELLUNGEN AUS DER PRÜFTÄTIGKEIT DER OePR

- 31 fertiggestellt Prüfungen in 2016
- Deutlich geringere Fehlerquote als im Vorjahr
- Bei der Mehrheit der als fehlerhaft beurteilten Rechnungslegungen wurden mehr als 3 Fehler festgestellt
- Weiterhin 100%ige Mitwirkungsquote und 100%ige Zustimmungsquote bei Fehlerfeststellung
- Qualität der Rechnungslegung hat sich vor allem bei formellen Verletzung bestehender Rechtsnormen verbessert
- Weiterhin hohe Fehlerquote bei Schätzung künftiger Entwicklungen

# UNBESTIMMTE GESETZESBEGRIFFE ALS BEURTEILUNGSMABSTAB

- Cashflow Prognosen auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen (IAS 36/33)
- Verlässliche Vorhersagen für mehr als 5 Jahre sind in der Regel nicht verfügbar (IAS 36/35)
- Schwierig, einen längeren Zeitraum (z. B. 20 Jahre) zu überschreiten (IAS 36/37)
- Überzeugende substantielle Hinweise (IAS 12.35)
- Die Informationen sollen helfen, den Zeitpunkt und die Sicherheit des Entstehens künftiger Cashflows vorherzusagen (IAS 1/9)

# WIE NÄHERT SICH DIE OePR DEM THEMA CASHFLOW PROGNOSEN

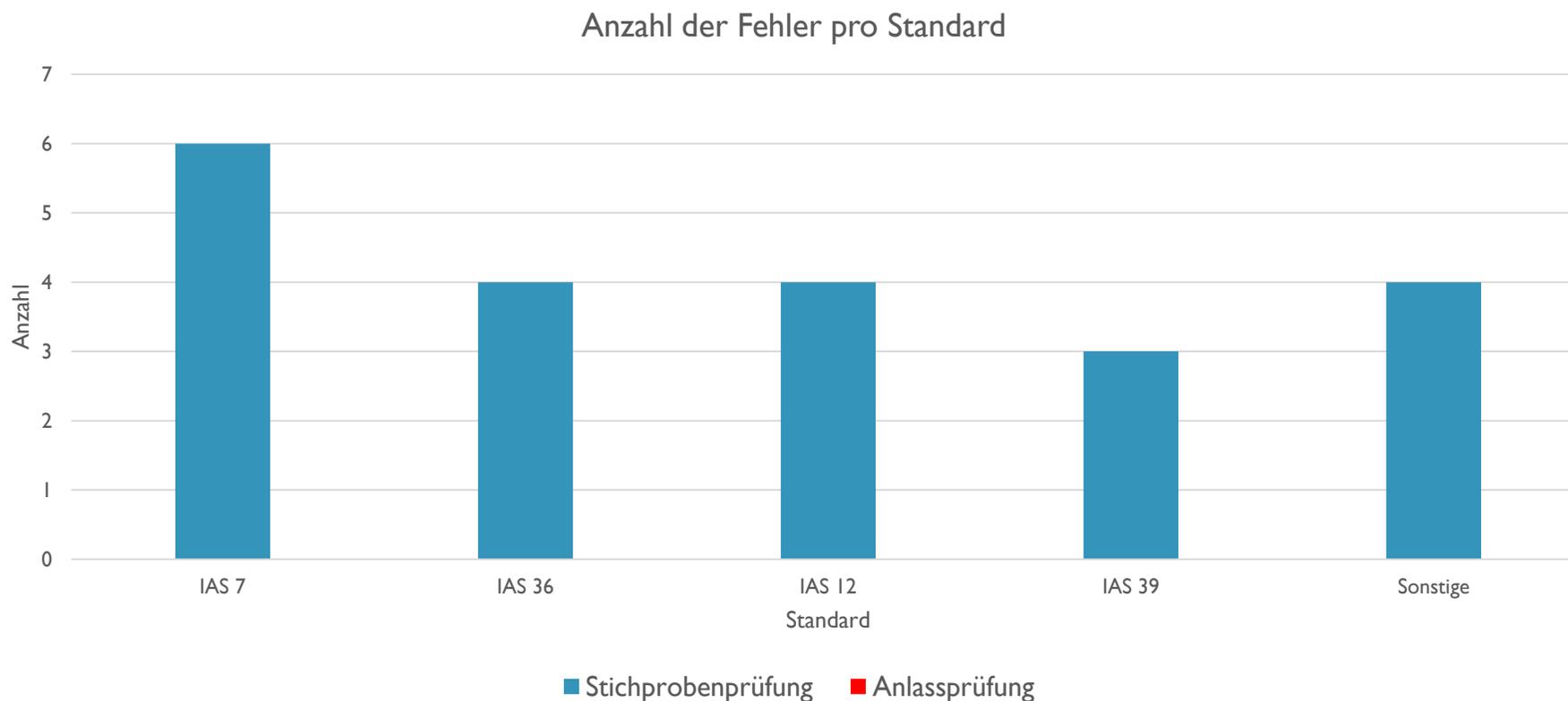
- Blick auf die Entwicklung in der Vergangenheit
  - Prognosesicherheit
  - Realisationsgrad der Annahmen bei Investitionsentscheidungen
- Plausibilität prognostizierter Kennzahlen
- Berücksichtigung der Marktlage und Entwicklungsphase eines Unternehmens
- Zugrundelegung makroökonomischer Vorhersagen

# VERFAHRENSABLAUF BEIM UNTERNEHMEN

- Im Durchschnitt 3 Fragerunden
- Bei gestellten Fragen besteht auch eine gewisse Bringschuld eines Unternehmens
- Zurverfügungstellung von Dokumenten, die für die hinterfragte Bilanzposition von Relevanz sind
- Nicht nur formalistische Antworten

# ERFAHRUNGEN AUS OePR-PRÜFUNGEN

## FEHLERHÄUFIGKEIT 2016 – ABGESCHLOSSENE VERFAHREN



# ERFAHRUNGEN AUS OePR-PRÜFUNGEN

## FEHLERHÄUFIGKEIT 2016

- Geldflussrechnung IAS 7
  - Problemgebiet Konzern-Cashflow-Rechnung
    - Ausgleichsposten/Währungsumrechnung
  - Zuordnungsthemen zu den drei Bereichen
  - Saldierungsproblem im Investitions- und Finanzierungscashflow
    - Finanzierungsleasing
    - Einzahlung von Minderheiten
  - Darstellung/Ermittlung Steuerzahlungen

# ERFAHRUNGEN AUS OePR-PRÜFUNGEN

## FEHLERHÄUFIGKEIT 2016

- Latente Steuern IAS 12
  - Latente Steuern aus Verlustvorträge
    - Anhaltende Verlusthistorie
    - Fehlende überzeugende substantielle Hinweise
  - Saldierung
  - Zuordnung Periodenergebnis bzw. zu sonstigem Ergebnis

# ERFAHRUNGEN AUS OePR-PRÜFUNGEN

## FEHLERHÄUFIGKEIT 2016

- **Finanzinstrumente IAS 39**
  - **Kreditbewertungen**
    - Cashflows bei Kreditbewertungen – realistische Planannahmen sind zugrunde zu legen
    - Cashflows und Laufzeitende, Bewertungen von Sicherheiten
    - Dokumentation der Entscheidungsgründe sind nicht vorgelegt worden bzw. nachvollziehbar mit internen Dokumenten
    - Backtesting für Parameter der Portfoliobewertung
- **Sonstige:**
  - IFRS 10/11, IFRS 7, IAS 24, IAS 1

# KRITISCHE PUNKTE DER EVALUIERUNG

- **Dauer des Verfahrens**
  - Abhängig vom Schwierigkeitsgrad des zu beurteilenden Sachverhaltes
  - Zum Teil bedingt durch Engpässe auf Unternehmensseite
  - Klares Ziel der OePR für durchschnittliche Dauer von 6 Monaten
- **Wesentlichkeit**
- **Wirkung des Enforcements auf den Wirtschaftsstandort wird als gering angesehen**

# AUSBLICK

- Noch mehr persönliche Kommunikation im Rahmen einer Prüfung
- Klarere Kommunikation, welcher Tatbestand im Fokus steht
- Noch mehr Informationsveranstaltungen zum Enforcement
- Weitere Intensivierung des Erfahrungsaustauschs mit WP's und Unternehmen



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT





# Erfahrungen aus FMA-Prüfungen und Fehlerveröffentlichungen

# Enforcementverfahren 2016

	2016		2015	
	OePR	FMA	OePR	FMA
Fehlerfeststellungsverfahren	33	3	31	8
Veröffentlichungsverfahren		13		14
RL-KG Rechtsmittelverfahren		1		1
Pre-Clearance-Verfahren		3		3
Thematic Reviews (ESMA)		5		3
<b>Verfahren gesamt</b>	<b><u>33</u></b>	<b><u>25</u></b>	<b><u>31</u></b>	<b><u>29</u></b>

Fehlerquote bei allen Prüfungen

**33%**

41%

Fehlerquote bei Stichprobenprüfungen

**29%**

39%

# abgeschlossene Prüfungen 2016

- **31 abgeschlossene Stichprobenprüfungen**
- **3 Anlassprüfungen** (2 von OePR, 1 durch FMA „an-sich-gezogene“ Anlassprüfung)
- **2 Prüfungen aus öffentlichem Interesse** durch die FMA

	OePR- Prüfungen <sup>1</sup>	FMA-Prüfungen <sup>2</sup>	Gesamt
abgeschlossene Prüfungen	33	3	36
davon mit Fehlerfeststellung	9	3	12
Quote fehlerhafter RLG	27%	100%	33%
<b>Quote fehlerhafter RLG bei allen abgeschlossenen Stichprobenprüfungen</b>			<b>29%</b>

<sup>1</sup> ausgenommen eine von der FMA „an-sich-gezogenen“ Prüfung

<sup>2</sup> einschließlich der von der FMA „an-sich-gezogenen“ Prüfung

# Prüfungen im internationalen Vergleich

2016 abgeschlossene Prüfungen	Fehlerquote <sup>a</sup>	Marktabdeckung <sup>b</sup>
Österreich	33%	26%
Deutschland <sup>1</sup>	16%	14%
davon ohne Indexzugehörigkeit	25%	–
Europa (ESMA) <sup>2</sup>	25%	20%
davon mittelgroße Kapitalmärkte	–	24%

<sup>a</sup> Anzahl der fehlerhaften Rechnungslegungen geteilt durch geprüfte Unternehmen

<sup>b</sup> Anzahl geprüfter Unternehmen geteilt durch kapitalmarktorientierte Unternehmen

<sup>1</sup> Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2016, S. 4; BaFin, Jahresbericht 2015, S. 250

<sup>2</sup> Vgl. ESMA, Report on Enforcement and Regulatory Activities of Accounting Enforcers in 2016 (Entwurf)

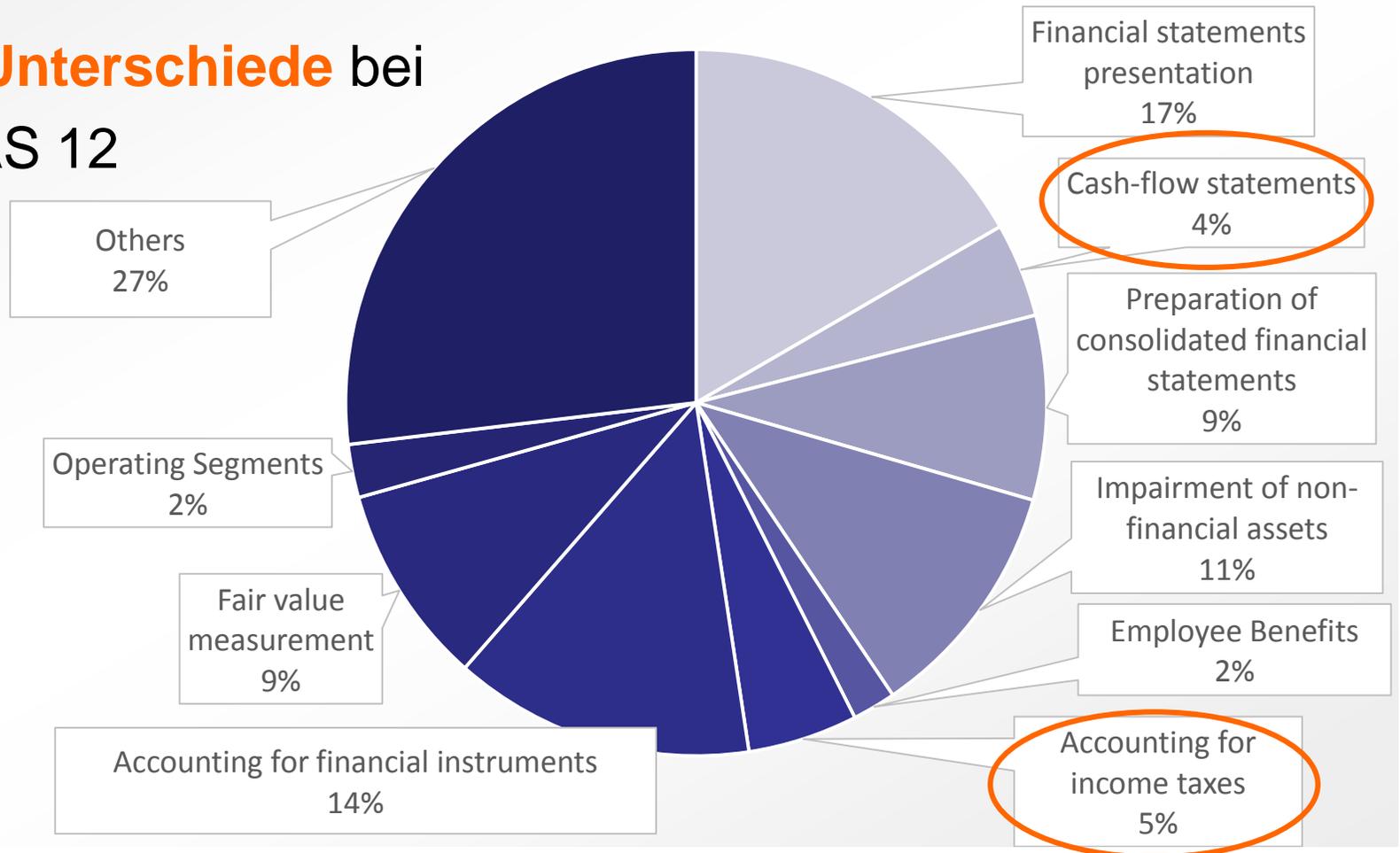
# Verteilung der Fehler auf Themen

- Bei **12 Unternehmen** wurden insgesamt **37 Einzelfehler** festgestellt

Anzahl der Fehler nach Themen	2016	2015
Kapitalflussrechnung	10	3
Finanzinstrumente	7	7
Wertberichtigung nichtfinanzieller Vermögenswerte	6	2
Konsolidierung und Unternehmenszusammenschlüsse	5	8
Ertragsteuern	5	1
Ermittlung Zeitwerte	2	–
Darstellung und Anhang	1	4
Zwischenberichterstattung	–	4
Ertragsrealisation	–	3
Segmentberichterstattung	–	2
sonstige	1	3
<b>Einzelfehler gesamt</b>	<b>37</b>	<b>37</b>

# Themen im internationalen Vergleich

- **Ähnliche Erfahrungen** durch andere europäische Enforcer im Jahr 2016
- Besondere **Unterschiede** bei IAS 7 und IAS 12



Vgl. ESMA, Report on Enforcement and Regulatory Activities of Accounting Enforcers in 2016 (Entwurf)

- Die Mehrzahl der gefundenen Fehler hat einen Einfluss auf die Höhe von **Gewinn, Umsatz oder Cashflows**.

Wirkrichtung	2016	2015
positive Wirkung durch Fehler	67%	75%
keine (eindeutige) Fehlerwirkung	25%	13%
negative Wirkung durch Fehler	8%	13%
	100%	100%

Als „positiv“ wurden subjektiv Fehler eingestuft, bei denen der Fehler entweder eine positive Wirkung auf den Gewinn bzw. Verlust, auf die Umsatzerlöse oder auf die operativen Cashflows hatte. Dies umfasst für 2015 auch einen Fall, bei dem durch den Fehler ein einmaliger negativer Ergebniseffekt zugunsten dauerhaft zu hoch dargestellter Umsatzerlöse in Kauf genommen wurde.

- Abschlüsse nach **UGB und IFRS** weisen kumuliert die **gleiche Fehleranfälligkeit** auf
  - 2016: Verbesserung der Fehlerquote für UGB-Abschlüsse (Nachholeffekt bei kleinen Unternehmen)

<b>Fehlerquote nach Rechnungslegungsrahmen (2015-2016)</b>	<b>Prüfungen</b>	davon fehlerhaft	<b>Fehlerquote</b>
IFRS	67	25	<b>37%</b>
UGB	8	3	<b>38%</b>
gesamt	75	28	<b>37%</b>

- Komplexität der IFRS gegenüber UGB ist nicht die Hauptursache der Fehlerquote
- Neben den Jahres- und Halbjahresabschlüsse wurden mittlerweile auch **Quartalsinformationen** im Prime Market geprüft.

# Verteilung der Fehler auf Märkte

- Die zusammengefasste Statistik 2015 bis 2016 zeigt kaum Unterschiede zwischen den Marktsegmenten.
  - Bei ATX-Unternehmen stieg der Anteil fehlerhafter Rechnungslegung (durch Nachholeffekt).
  - Bei Anleiheemittenten ging der Fehleranteil zurück.

<b>Fehlerquote nach Märkten (2015 und 2016)</b>	<b>geprüft</b>	<b>davon Fehlerhaft</b>	<b>gesamt</b>
Unternehmen emittiert Aktien	53	19	<b>36%</b>
davon ATX	20	8	<b>40%</b>
davon Prime und Mid Market	16	3	<b>19%</b>
davon Standard Market	17	8	<b>47%</b>
Unternehmen emittiert ausschließlich Anleihen	22	9	<b>41%</b>
	75	28	

- Internationaler Vergleich: Abweichend dazu bestimmt die Indexzugehörigkeit die Fehleranfälligkeit in Deutschland<sup>1</sup>
  - 5% für Index-Unternehmen
  - 25% für Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit.

<sup>1</sup> Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2016, S. 7.

- Die jeweilige **Fehlerquoten je großem Wirtschaftsprüfernetzwerk** liegt zwischen **17 % und 46 %** (kumuliert 2015 und 2016 sowie sehr ähnlich die Einzeljahresergebnisse 2015 und 2016)
- Alle Abschlüsse wurden uneingeschränkt testiert.
- Weder die Größe der Kunden noch deren Indexzugehörigkeit erklären die Abweichung bei den WP-Netzwerken
- **Mögliche Ursachen** könnten in IFRS-Auslegung und Prüfungsqualität liegen
- Die Analyse enthält
  - die fünf **häufigsten WP-Netzwerke** bis zur einschließlich 2016 mit mindestens 5 Abschlüssen im Enforcement (zwischen 5 und 29 Abschlüsse);
  - **63 der 75** bisher angeschlossenen Prüfungen;
  - keine Feststellungen zu ungeprüften Zwischenberichten.

# Fehlerursache: Konsolidierungskreis (1)

- **Sachverhalt:** A beteiligt sich gemeinsam mit anderen Investoren über eine Zwischenholding an B. Durch die Zwischenholding erhält A direkte Einflussmöglichkeiten auf B. Durch eine direkte Beteiligung an B erwirbt A weitere Einflussmöglichkeiten, um die Managemententscheidungen notfalls allein durchsetzen zu können.
- **Verhalten des Unternehmens:** A setzt die Beteiligung an der Zwischenholding und die direkte Beteiligung an B als assoziierte Unternehmen an.
- **Fehler:** Die Einflussmöglichkeiten, die das Unternehmen einzeln ausüben kann sind summarisch zu betrachten (IFRS 10.B14f.).
  - Sobald A die Faktoren der Kontrolle für B erfüllt, ist B zu konsolidieren.
  - Die direkte und indirekte Beteiligung sind zu beurteilen, ob gemeinschaftliche Führung oder Kontrolle vorliegt.
  - Die Konsolidierung kann auch Rückwirkungen auf die Zwischenholding haben, wenn die Beteiligung an B der wesentliche Zweck der Zwischenholding ist (IFRS 10.B10).

# Fehlerursache: Konsolidierungskreis (2)

- **Sachverhalt:** A hält den größten Anteil an B und kann durch die Wahlen auf der Hauptversammlung die Mehrheit der Managementgremien von B besetzen, weil die Kleinaktionäre des Streubesitzes in den vergangenen 10 Jahren nicht teilnahmen. Durch ein abgestimmtes Wahlverhalten von 2/3 der Kleinaktionäre, könnten sie die Mehrheitsbesetzung der Gremien durch A verhindern.
- **Verhalten des Unternehmens:** A setzt B als assoziiertes Unternehmen an.
- **Fehler:** Die faktischen Rechte aus den Aktien des Unternehmens sind zu berücksichtigen (IFRS 10.B42):
  - Die Abstimmungsmuster (Abwesenheit) der Kleinaktionäre ist zu berücksichtigen.
  - Abwarten und Analysieren möglicher Änderungen im Abstimmungsverhalten begründet nicht über 10 Jahre zur Ablehnung faktischer Verfügungsgewalt (IFRS 10.B45)
  - Soweit klare Hinweise für die faktische Verfügungsgewalt bestehen, besteht Konsolidierungspflicht (IFRS 10.B46).

# Fehlerursache: Konsolidierungskreis (3)

- **Sachverhalt:** A hält eine Mehrheitsbeteiligung an einer Zwischenholding, die ausschließlich Beteiligungen an assoziierten Unternehmen hält. Das Unternehmen besetzt die Mehrheit der Managementgremien der Zwischenholding.
- **Verhalten des Unternehmens:** A bilanziert die Beteiligungen an den assoziierten Unternehmen zum durchgerechneten Anteil.
- **Fehler:** Die Zwischenholding wird kontrolliert und ist daher zu konsolidieren. Die Minderheitsanteile an der Zwischenholding sind entsprechend auszuweisen (IFRS 10.20):
  - Die Konsolidierungsentscheidung erfolgt für jedes Konzernunternehmen gesondert.
  - Von der Konsolidierung kann nur unter einer Wesentlichkeitsbetrachtung (Gesamtbetrachtung) abgesehen werden.

- **Sachverhalt:** A hält 40% der Gesellschaftsanteile an einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft. Die Ausschüttungen der Wohnbaugesellschaft sind auf einen Anteil von 3,5% des jährlichen Gewinns beschränkt. Gewinne oberhalb der Ausschüttungsgrenze sind in eine Zwangsrücklage einzustellen und werden auch später nicht ausgeschüttet.
- **Verhalten des Unternehmens:** A erfasst 40% des jährlichen Gewinns als Ertrag aus assoziierten Unternehmen.
- **Fehler:** A muss seinen Anteil am Gewinn oder Verlust der Wohnbaugesellschaft als Ertrag erfassen (IAS 28.10):
  - Der Anteil am Gewinn oder Verlust eines Beteiligungsunternehmens entspricht besonders bei regulierten gemeinnützigen Unternehmen nicht unbedingt dem gehaltenen Gesellschaftsanteil.
  - Auch bei einzelvertraglicher Regelung der Gewinnverteilung ist vom Gesellschaftsanteil abzuweichen.

- **Sachverhalt:** A hält 100% der Gesellschaftsanteile an einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft. Die Ausschüttungen der Wohnbaugesellschaft sind auf einen Anteil von 3,5% des jährlichen Gewinns beschränkt. Gewinne oberhalb der Ausschüttungsgrenze sind in eine Zwangsrücklage einzustellen und werden auch später nicht ausgeschüttet.
- **Verhalten des Unternehmens:** A konsolidiert den Anteil 100% des Unternehmens.
- **Fehler:** A muss den Anteil am Eigenkapital der Wohnbaugesellschaft, der ihm nicht zusteht als nicht-beherrschenden Anteil ansetzen (IFRS 10 Anhang A):
  - Bei erstmaliger Konsolidierung ist dieser Anteil als nicht-proportionaler Anteil am Eigenkapital zu erfassen (IFRS 3.19).
  - A weist nicht beherrschende Anteile in seiner Konzernbilanz innerhalb des Eigenkapitals, aber getrennt vom Eigenkapital seiner Anteilseigner aus.
  - Gewinnanteile der nicht beherrschende Anteile sind getrennt auszuweisen.

- In **allen Fällen** fehlerhafter Rechnungslegung wurde von der FMA die **Fehlerveröffentlichung angeordnet** (§ 5 Abs. 2 RL-KG)
  - Bislang keine Rechtsmittel gegen Veröffentlichungsanordnung
  - Insgesamt zufriedenstellende Qualität der erfolgten Veröffentlichungen
- Unternehmen veröffentlichen Fehler **i.d.R. auf der eigenen Website** (93%), die übrigen auf der Website der FMA (7%)
- FMA veröffentlicht den im Amtsblatt zur Wr. Zeitung veröffentlichten Link zur Fehlerveröffentlichung jedenfalls auf der FMA-Website (→ Unternehmen → Emittenten → Enforcement)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

15 Minuten Pause



# Pre-Clearance-Verfahren und Thematic Reviews

# Präventive Maßnahmen in der Rechnungslegungskontrolle

- **Rechnungslegungskontrolle** nach dem **RL-KG** stark vom **Präventionsgedanken** geprägt  
(EB zum RL-KG: „*FMA soll Unrichtigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen und -berichten präventiv entgegenwirken*“)
  - **Ziel: Prävention und Fehlervermeidung** statt nachträglicher Sanktionen
- **Zwei Instrumente** stehen FMA zur Verfügung
  - **Pre-Clearance** (fallbezogene Voranfragen)
  - **Thematic Reviews**, idR europaweit im Lead der EU-Aufsichtsbehörden/EZB
    - Kohärente Anwendung europäischer Rechtsakte, Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur und Vermeidung von Aufsichtsarbitrage als wesentliche Aufgabe der ESAs (jeweils Art. 8(1)(b) ESMA-VO, EBA-VO, EIOPA-VO)
    - Europäisches „Benchmarking“ der IFRS-Anwendung kann nicht über nationale Enforcer alleine erfolgen

- FMA bietet **seit 2015** Pre-Clearance (fallbezogene Voranfragen) an
  - Im Einklang mit ESMA Enforcement Guidelines (ESMA/2014/807)
  - Pre-Clearance-**Leitfaden** ist **auf Website der FMA verfügbar** (<https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/enforcement/>)
  - Darstellung des Sachverhalts hinreichend konkret und präzise, ausgewogene Darlegung der Behandlung im Abschluss sowie Stellungnahme des Abschlussprüfers
- Pre-Clearance am Markt **positiv aufgenommen** (Evaluierung Enforcement durch BMF), aber Möglichkeit des Pre-Clearance noch nicht hinreichend genutzt/bekannt

- Pre-Clearance wird **bereits in Anspruch genommen**:  
2016 insgesamt 3 Pre-Clearance-Verfahren (gegenüber 2 in den Vorjahren) – stärkere Inanspruchnahme aufgrund neuer Standards IFRS 9, IFRS 15, IFRS 16 zu erwarten
- Eher **komplexe Fragestellungen** mit **umfassenden Antwortschreiben** (5 bis über 20 Seiten)
- **Themen**:
  - IAS 36 Werthaltigkeitstest, Abgrenzung CGU, Bestimmung Kapitalkosten
  - Konsolidierungsthemen: IFRS 10/IFRS 3, IAS 28
  - Ertragsrealisierung IAS 18 und IFRS 15
  - IAS 32-Finanzinstrument und IAS 20 (Zuwendungen der öffentlichen Hand)

# Pre-Clearance – typischer Ablauf

## ■ Dauer des Pre-Clearance-Verfahrens:

- Erwartungshaltung Emittenten (lt. Umfrage des BMF):  
Ø 3 Wochen, max. 8 Wochen
- Praxis: I.d.R. **wenige Wochen**  
(Ø **4 Wochen**, min. 2 Wochen, max. 13 Wochen)
- Bandbreite erklärt sich durch: unterschiedliche Komplexität der Anfragen, ggf. Einbindung ESMA EECS (Sitzungsrhythmus), Mitwirkung des Unternehmens, Ressourcenverfügbarkeit FMA

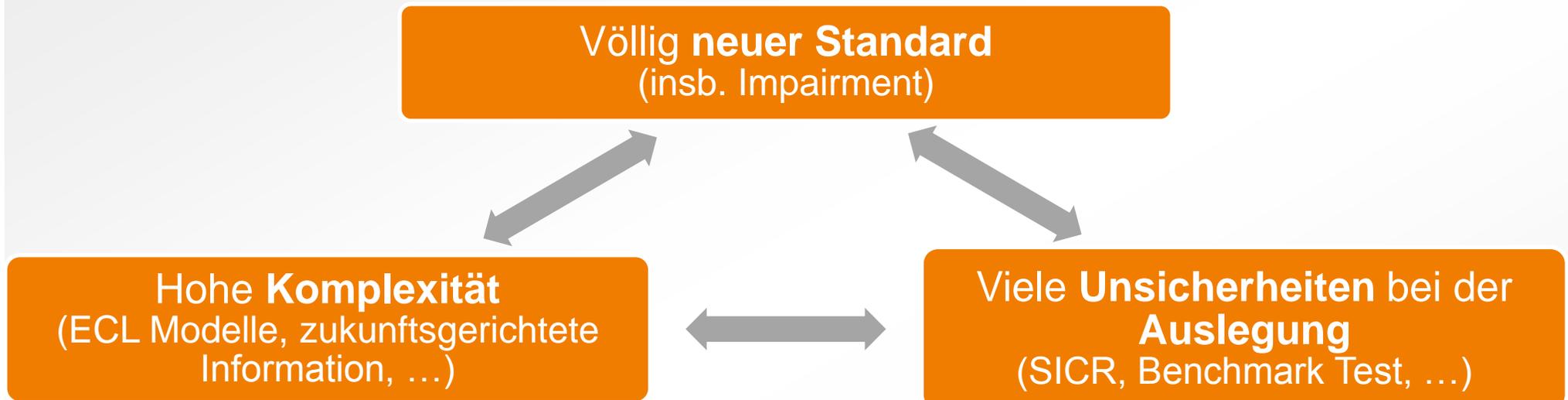
## ■ Beispielfall:

FMA:	41 Tage
Unternehmen:	38 Tage
EECS:	12 Tage



- Jährliche **ESMA Thematic Reviews** (> 100 Emittenten), z.B.
  - IFRS 13 Angabepflichten, Forbearance, IAS 36 (2015)
  - IFRS 10, 11, 12, IAS 12 (2016)
  - IAS 7 (2017)
  - IFRS 13 (2017): Detailanalyse mit ca. 60 EU-Emittenten
- **EBA**: IFRS 9 Impact Study
- **EZB/SSM**: IFRS 9 Thematic Review (2017): > 120 signif. Banken
- FMA-Team führt die Reviews national für ESMA/EZB mit aus
- **Integrierter Aufsichtsansatz** verbessert **Prävention und verhindert Divergenzen** mit prudentieller Aufsicht

## ■ IFRS 9-Projekt bei Banken – Rahmenbedingungen



- + Erwartungshaltung der Regulatoren (BCBS, EBA, ESMA, ECB)
- + i.d.R. sehr hohe up-front costs für Systeme, Modellentwicklung...

- IFRS 9-Umsetzung bei **Banken** **stark durch Aufsichtsanforderungen geleitet** (z.B. EBA ECL Guidelines, ECB NPL Guidance, regulatorische Modellvorgaben)
- **Rechtliche Basis für Überprüfung durch die Bankenaufsicht**
  - **Accounting Governance:** Art. 74 CRD IV – Teil des SREP-Prozesses  
*‘adequate internal control mechanisms, including sound administration and **accounting procedures**,...that are **consistent with and promote sound and effective risk management**’*
  - **Höhe der Wertberichtigung:** Art. 104(d) CRD IV → Kapitalabzug  
*‘to require institutions to **apply a specific provisioning policy** or treatment of assets in terms of own funds requirements’*
  - Art. 16 EBA-VO: *‘Banks must **take every effort to comply**’*

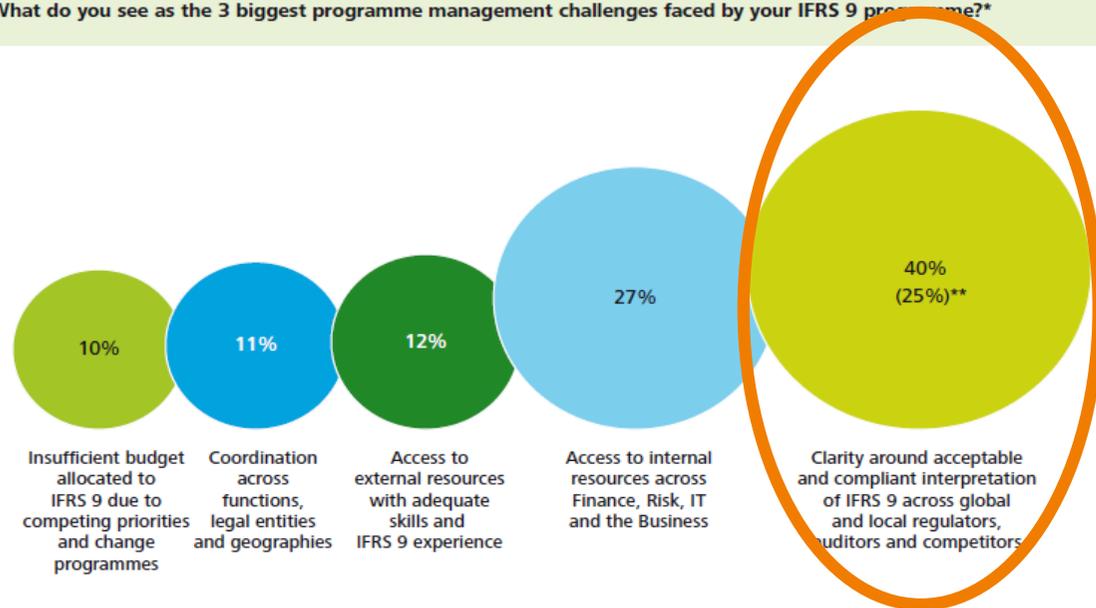
■ Banken streben möglichst **Vereinheitlichung von regulatorischen und IFRS 9-Anforderungen** an (z.B. Default-Definition, Nutzung aufsichtlicher Kreditrisikomodelle)

■ **Abstimmung mit Regulatorien** von Banken als „**highest priority**“ angesehen, z.B.

- Auslegung SICR
- Modelldetails
- Low credit risk

## IFRS 9 impairment: change programme

What do you see as the 3 biggest programme management challenges faced by your IFRS 9 programme?\*



\* Participants were asked to rank options. Participants' responses have been weighted, assigning a greater weight to higher ranked options than lower ranked options. Percentages displayed are based on total weighted responses.

\*\* 5th survey

Sixth Global IFRS Banking Survey No time like the present. 5

- Einbindung in die **laufenden Arbeiten von EBA** (Impact Assessment) und **ECB/SSM** (IFRS 9 Thematic Review) erlaubt **Benchmarking** mit europäischen Peer-Banken und Identifikation von **good practice** bzw. **problematischer Umsetzung** (insb. finanzmathematisches Modelldesign)
- Laufender **Dialog/Austausch mit Banken**
  - Bilateral als Follow-up von EBA Assessment und ECB Thematic Review
  - Mittelgroße und kleinere Banken im Rahmen des ECB LSI Assessments
  - Sektorgespräche
- Vermeidung abweichender Modellanforderungen von Bankenaufsicht und Rechnungslegung
- Verbindung von **Accounting-Fachwissen und Modell-Expertise**

- **Schwerpunkt** in den kommenden Jahren bei ESMA liegt auf diesen **neuen Standards**
- 2016: ESMA **Public Statements** zur Implementierung von IFRS 9, IFRS 15 (ESMA/2016/1148, ESMA/2016/1563)
  - „*consistent and high quality implementation*“
  - „*transparency on the impact*“
- **Thematic Reviews** zu IFRS 15 und IFRS 16 **geplant**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

# PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE 2016

**UNIV.-PROF. DR. ROMAN ROHATSCHEK**

**ÖSTERREICHISCHE PRÜFSTELLE FÜR RECHNUNGSLEGUNG (OePR)**

**STV. LEITER DER PRÜFSTELLE**

**FACHTAGUNG RECHNUNGSLEGUNGSKONTROLLE 2017**

**5. APRIL 2017**

# PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE 2016

## ÜBERBLICK

- Darstellung des Abschlusses (IAS 1)
- Bemessung des beizulegenden Zeitwerts (IFRS 13)
- Ansatz und Bewertung von Rückstellungen und Risikovorsorgen (IAS 37 und 39)
- Jahresabschlüsse nach UGB
  - RÄG 2014
  - Rückstellungen

# PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE 2016

## DARSTELLUNG DES ABSCHLUSSES

- **Postenbezeichnungen, Überschriften und Zwischensummen**
- **Ermessensausübung, Schätzungen und Sensitivitäten**
- **Bewegungen im sonstigen Ergebnis**
- **Komplexe Finanzierungsinstrumente**
- **Neue Standards**

# PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE 2016

## BEMESSUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS

- **Finanzinstrumente (IAS 39)**
  - Verwendung aktueller und soweit möglich beobachtbarer Parameter
- **Als Finanzanlage gehaltene Immobilien (IAS 40)**
  - Im Fokus stehen verwendete Bewertungsannahmen und der Ableitung sowie
  - Verwendung konsistenter Methoden
- **Wertminderung von Vermögenswerten (IAS 36)**
- **Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3)**
  - Verwendung der Bewertungsparameter und Offenlegung der wesentlichen Informationen

# PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE 2016

## RÜCKSTELLUNGEN UND RISIKOVORSORGEN

- Rückstellungen (IAS 37)
  - Unterscheidung Rückstellungen Eventualschulden/-forderungen
  - Restrukturierungsrückstellungen
  - Erläuterungen
- Risikovorsorgen (IAS 39)
  - Bewertungen sind immer auf IFRS-Konformität zu prüfen

# PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE 2016

## JAHRESABSCHLÜSSE NACH UGB

- **RÄG 2014**
  - Latente Steuern (§ 198 Abs. 8 und 9 UGB)
  - Bewertung von Personalrückstellungen (§ 211 UGB)
  - Wertminderung von Finanzanlagen
  
- **Rückstellungen**



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT





# Best Practice bei Fehlerkorrektur und Erkenntnisse aus der Rechtsprechung

- **Prüfplan** und Prüfschwerpunkte: Allgemeine Aufgabe der FMA gem. § 1 RL-KG
- **FMA-Prüfung** aus öffentlichem Interesse, an-sich gezogenen Prüfungen, Fehlerveröffentlichungsverfahren: Verfahren AVG und RL-KG
- **IFRS Thematic Reviews**: gemeinsame Verfahren der europäischen Aufsichtsbehörden auf europarechtlicher Basis (Art. 16 ESMA-VO, Art. 16 EBA-VO, Art. 104(d) CRD IV, SSM Framework Regulation)
- **Pre-Clearance der FMA**: Kein AVG-Verfahren, sondern Serviceleistung, faktische Wirkung und keine rechtliche Bindungswirkung der Auskunft (kein Bescheid, keine Rechtsmittel erforderlich), keine Wahrheitspflicht

- Typische Elemente des Fehlerfeststellungs- und Fehlerveröffentlichungsverfahrens
  - Verständigung des Unternehmens
  - Ggf. Anfrage von Unterlagen und Auskünften (Frist 1-2 Wochen)
  - Ggf. **Abstimmung von Zweifelsfragen mit ESMA/IFRIC** (1 bis 9 Monate)
  - Ggf. Verbesserungshinweise
  - **Parteiengehör**: Bescheidankündigung mit Sachverhalt und Fehler (Frist 2 Wochen)
  - Bescheid von 30 bis 70 Seiten bei Fehlerfeststellung, 5-10 Seiten bei Fehlerveröffentlichung (Rechtsmittelfrist 4 Wochen)
  - **Bei Beschwerde 3-stufiger Prozess:**
    - Beschwerdevorentscheidung der FMA mit neuem Bescheid, 1. Instanz BVwG, 2. Instanz VwGH
    - Endgültige Klärung der Rechtsfrage dauert viele Jahre

## ■ Resumée

- Bisher gute Zusammenarbeit Unternehmen, Wirtschaftsprüfer
- Keine Strafen wegen mangelnder Auskunftserteilung
- Kein „Austesten“ des Instanzenzuges (wie zu Beginn in DE)
- Nur in 2 Fällen Bescheidbeschwerden, 1 davon von Unternehmen zurückgezogen, zur anderen liegen erste Entscheidungen vor (siehe folgende Folien)

- **keine aufschiebende Wirkung** bei Beschwerde gegen Feststellungsbescheid der FMA, da jener keinem Vollzug zugänglich
- Aber reguläre Rechtsmittel sind zulässig
- Unternehmen kann beantragen, dass FMA von Fehlerveröffentlichung absieht
- bei Vorliegen der Voraussetzungen: Antrag auf AW verbunden mit Beschwerde gegen Veröffentlichungsbescheid möglich

- Aufschiebende Wirkung ist einer Beschwerde gegen Bescheid der FMA vom BVwG zuzuerkennen
  - insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und
  - wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre
    - Antragsteller muss konkretisieren, worin dieser unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre, durch Glaubhaftmachung des Sachverhalts und glaubhafte Darglegung konkreter – tunlichst ziffernmäßiger – Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers
  - oder wenn Bescheid offensichtlich rechtswidrig ist (BVwG geht zunächst von den Annahmen der belangten Behörde aus; wahrscheinliche Rechtswidrigkeit ist noch kein Grund für Zuerkennung der AW)
  - nach Anhörung der FMA

- Vertrauen in die Funktion des Kapitalmarktes derart schwer gewichtet, dass es als „absolut öffentliches Interesse“ aufzufassen und jedenfalls geeignet ist, ein zwingendes öffentliches Interesse zu begründen
- Imageschäden, die mit der Durchführung einer bestimmten behördlichen Maßnahme notwendigerweise einhergehen, sind (...) per se nicht geeignet, einen unverhältnismäßigen Nachteil darzustellen (auch VwGH in div. Erkenntnissen)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Vertrauens in funktionierenden Kapitalmarkt kommt Priorität zu
- Begründung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils erfordert nachvollziehbare Darlegung der konkreten wirtschaftlichen Folgen der behaupteten Einbußen auf dem Boden der gleichfalls konkret anzugebenden gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers

- öffentliches Interesse nicht dadurch gemindert, dass die geprüften Abschlüsse bereits teilweise drei Jahre zurückliegen (Ziel des RL-KG ist auch die Prävention; 2002 BlgNR XXIV. GP)
- Gesetzgeber hat durch Ausschluss der aufschiebenden Wirkung und Zuerkennung nur in begründeten Ausnahmefällen zum Ausdruck gebracht, dass die öffentlichen Interessen an sofortigem Vollzug des Bescheides hoch zu gewichten sind
- Aus Sicht des Gesetzgebers **steht eine fehlende Rechtskraft eines FMA-Fehlerfeststellungsbescheides der Veröffentlichung nicht entgegen**

## ■ Fehlerkorrektur im Folgeabschluss

- Wird **von FMA nicht vorgegeben**
- Vorteil: Klare Linie gegenüber Kapitalmarkt, Fehlerveröffentlichung nach RL-KG, Fehlerkorrektur des Folgeabschlusses und ggf. ad-hoc Mitteilung
- **Unterlassene Fehlerkorrektur ist erneuter Fehler** (Eskalation)
- Wird Beschwerde eingebracht, widerspricht eigene Fehlerkorrektur (samt Bilanzzeit!) der Beschwerde: unglaubwürdig und fragliche Legitimation

## ■ Optimaler Zeitpunkt der Fehlerkorrektur im Folgeabschluss:

- **Ausreichender Konkretisierungsgrad**: wenn FMA-Bescheid oder FMA-Anschreiben zur geplanten Fehlerveröffentlichung vorliegt; sonst Risiko von doppeltem Restatement)
- **Abstimmung des Vorgehens** bei Fehlerkorrektur im Folgeabschluss **mit FMA** sinnvoll (wird häufig in Anspruch genommen)

## ■ Fehlerveröffentlichung und Ad-hoc Mitteilungen

- Nicht jeder wesentliche IFRS-Fehler ist zwingend Insiderinformation
- Unternehmen müssen **selbst entscheiden, wann Insiderinformation** (Kursrelevanz) vorliegt, unter anderem abhängig von
  - Größenordnung
  - Auswirkung des Fehlers auf aktuelle und künftige KPIs
  - Covenants, Management-Vergütung, Analystenkonsensus, Prospektinhalte, frühere Ankündigungen, etc.
  - Bezug zu kritischen/öffentlichkeitswirksamen Vorgängen, Transaktionen in der Vergangenheit
  - Auswirkung auf geplante Transaktionen
  - Ausreichender Konkretisierungsgrad: z.B. wenn FMA-Bescheid oder FMA-Anschreiben zur geplanten Fehlerveröffentlichung vorliegt

- Die Korrektur von Fehlern in Folgeabschlüssen unterliegt dem **Monitoring** der Enforcer (eine Anlassprüfung wegen Verdacht auf unzureichende Korrektur)
- Vollständigkeit und Verständlichkeit der IAS 8-Angaben sind besonders wichtig, da es sich um eine **wesentliche Angabe** handelt
- Good Practice
  - **Konkrete Bezeichnung als Fehler** vermeidet Falschdarstellung
  - Inhaltliche Darstellung des Fehlers statt Darstellung der Prüfung
- Bad Practice
  - Diskussion unterschiedlicher Ansichten/Auslegungen von OePR/FMA und Unternehmen **verwässert die Fehlerkorrektur zur Methodenänderung**
  - Zur Erläuterung der Art des Fehlers ist ein Verweis auf die Fehlerveröffentlichung unzureichend

## Good Practice

- Klare Darstellung als Fehlerkorrektur.
- Zwischenüberschriften helfen bei der Unterscheidung unterschiedlicher Anpassungen.

## Bad Practice

- Benennung als „Rückwirkende Anpassung“ erschwert die Unterscheidung von Methodenänderungen.
- Auch unbelastete Begriffe wie Feststellungen werden vom Bilanzleser nicht automatisch als Fehler erkannt.

## Anpassung Vorjahreszahlen

### FEHLERKORREKTUR

Im Rahmen des Abschlusses des Geschäftsjahres 2014 erfolgte eine Fehlerkorrektur gemäß IAS 8.41.

### Restatement aus Fehlerkorrekturen

#### Restatement Kapitalflussrechnung

Die RLB NÖ-Wien hat gemäß IAS 7.21 die Veränderung des Ergänzungskapitals, die zuvor saldiert dargestellt wurde, in ihre Hauptgruppen der Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen aufgegliedert. Des Weiteren hat die Bank gemäß IAS 7.31 die Dividendenausschüttungen aus assoziierten Unternehmen als gesonderten Posten im operativen Cash Flow angegeben. Darüber hinaus wurden Vorzeichenfehler im Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit korrigiert. Die Vergleichsperiode wurde entsprechend angepasst.

### Rückwirkende Anpassungen

Der Konzernabschluss zum 31.12.2014 und der Konzernhalbjahresabschluss zum 30.6.2015 wurden im Zeitraum von September 2015 bis Juni 2016 einer Prüfung durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) unterzogen. Im Rahmen dieser Prüfung kam es zu Feststellungen die zu rückwirkenden Anpassungen im Konzernhalbjahresabschluss 2015 und in der Vergleichsperiode 2014 führten:

## Good Practice

- Darstellung des Fehlers als Abweichung von den Rechnungslegungsregeln

## Bad Practice

- Betonung der Entdeckungsgeschichte statt der Art des Fehlers
- Darstellung des Fehlers als eine aufgezwingende Einzelansicht des Enforcers

Im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 waren aktivierte latente Steuerforderungsüberhänge eines chinesischen Produktionsstandortes von TEUR 15.877, davon TEUR 4.763 auf Verlustvorträge enthalten, welche nicht zu aktivieren gewesen wären (dies entspricht ca. 0,7 Prozent der Bilanzsumme zum 31. Dezember 2014; das EBIT und EBITDA im Geschäftsjahr 2014 sind nicht davon betroffen). Die gemäß IAS 12.29(a) iVm. IAS 12.35 geforderte Wahrscheinlichkeit des ausreichenden zu versteuern- den Ergebnisses sowie die überzeugenden substanziellen Hinweise für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 konnten nicht belegt werden. Daher liegt ein Fehler nach IAS 8 (Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler) vor.

### Fehlerfeststellung durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR):

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Halbjahresfinanzberichtes zum 30.06.2014 durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) kam es zu einer Fehlerfeststellung in Bezug auf bestimmte Mikro-Hedge. Nach Ansicht der OePR waren diese Hedges zum 31.12.2013 wegen akuter Ausfallgefährdung aufzulösen. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Fehlerkorrektur in laufender Rechnung im Jahresabschluss zum 31.12.2014, wodurch die sonstigen Rückstellungen zum 31.12.2014 um TEUR 823 und der sonstige betriebliche Aufwand für das Geschäftsjahr 2014 um TEUR 823 ansteigen. Desweiteren berücksichtigt die retrograde Effizienzmessung ab 31.12.2014 vor dem Hintergrund der OePR-Prüfung das Credit Value Adjustment (CVA) bei Derivaten. Hieraus resultierende Ineffizienzen werden im Geschäftsjahr 2014 imparitätisch als sonstiger betrieblicher Aufwand (Posten 10) verbucht. Bislang wurden CVAs als Zuführungen zu Rückstellungen für Kreditrisiken (Posten 11) verbucht. Der Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2015 wird auf dem in laufender Rechnung korrigierten Jahresabschluss 2014 aufbauen.

30 Minuten Pause



# Elektronisches Reporting

- **Transparenz-Richtlinie idF der Novelle 2013 (2013/50/EU)**  
Art. 4 Abs. 7:
  - *Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 werden alle Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat erstellt.*
- **ESEF (European Single Electronic Format)**
- **EEAP (European Electronic Access Point)**
- **Erwägungsgrund 26 beschreibt als Ziel:**
  - Erleichterung von Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit von Jahresfinanzberichten
- **Aufgaben der ESMA:**
  - Kosten-Nutzen-Analyse
  - Bewertung
  - Entwürfe technischer Regulierungsstandards (RTS) und Feldtests
  - Weiterentwicklung, Reaktion auf inhaltl. und technische Neuerungen

- Kosten-Nutzen Analyse erstellt
- Konsultation durchgeführt
- Feedback Statement der ESMA zur durchgeführten Konsultation im Dezember 2016 veröffentlicht
- Übermittlung der RTS an Kommission geplant: 1. Quartal 2018
- Ausständig:
  - Detaillierte Festlegung der RTS
  - Field Tests
  - Übernahme der RTS durch Kommission im Status einer VO

## ■ XBRL

- strukturierte Daten
- dzt. einziger weltweit verbreiteter elektronischer Standard für Finanzberichterstattung
- maschinenlesbares Format – benötigt für Darstellung (Lesbarkeit) eigene Software (Viewer)

## ■ iXBRL

- Erweiterung zu XBRL
- mit Standard-Browser darstell- und ausdrückbar
- Inhalt kann für Ausgabe formatiert werden (Kontrolle über Ausgabeformat), damit Dokumentenqualität
- positive Erfahrungen in UK, USA, Japan

Die Auswertung der Konsultation gelangte zu dem Schluss, dass nicht alle Teile des Finanzberichtes in strukturiertem Format darzustellen sind. Unter dieser Vorgabe wurde aus folgenden Gründen iXBRL der Vorzug gegeben:

- Flexibilität hinsichtlich der Erweiterung des tagging auf andere Teile des Finanzberichts
- Information, für die es keine passenden XBRL-tags gibt, kann im XHTML Teil dargestellt werden
- Formatierung und Einbettung von Grafiken möglich
- geringeres Risiko von Inkonsistenzen
- gänzlicher Gleichklang mit den von EBA und EIOPA vorgeschriebenen Formaten (XBRL) nicht zielführend, weil Präsentation des Berichts vom Ersteller nicht beeinflusst oder ergänzt werden kann („closed reporting“)

- Ist selbst kein IFRS-Standard und folgt nicht dem Endorsement Prozess, korrekte Anwendung der Taxonomie unterliegt daher nach geltender Rechtslage nicht dem IFRS-Enforcement (sondern der Emittentenaufsicht)
- veröffentlicht und laufend aktualisiert von der IFRS Foundation (vom standard setter entwickelt)
- benötigte Sprachversionen liegen vor
- Nachteil: benötigt weitere Extensions zur Darstellung unternehmensspezifischer Elemente
  - Framework für erlaubte unternehmensspezifische Extensions oder
  - vorgegebene Taxonomie (XBRL Best Practices Board evaluiert)

# IFRS Taxonomie – Integration in ESEF

- IFRS Taxonomie samt Erweiterung (Extensions) wird Annex der RTS und regelmäßig nach Bedarf aktualisiert
- veröffentlicht in allen offiziellen Sprachversionen der EU
- Vorteil, dass IFRS Taxonomie bereits in allen Sprachversionen vorliegt – erleichtert Vergleichbarkeit von Abschlüssen in verschiedenen Sprachen
- Integration von Änderungen der IFRS Taxonomie, die die IFRS Foundation entwickelt
- öffentliche Konsultation bei wesentlichen Änderungen

## ■ XHTML

- Ausgangspunkt und Mindestanforderung an alle Finanzberichte
- Formatierung erlaubt Darstellung in der vom Emittenten beabsichtigten Gliederung
- Darstellung mit Standard-Webbrowser

## ■ iXBRL

- konsolidierte IFRS-Abschlüsse
- Verwendung der IFRS-Taxonomie
- XBRL-Daten werden in das XHTML-Dokument eingebettet
- Die Teile des Finanzberichtes, die als Text darzustellen sind, müssen nicht in separatem Dokument übermittelt und dargestellt werden (keine Inkonsistenzen)

- (vorerst) nicht in strukturiertem Format darzustellen:
  - Einzelabschlüsse, die nicht nach IFRS erstellt werden
  - „narrative parts“ Anhang und Lagebericht
- Wahlrecht der Mitgliedstaaten
  - MS sollen verlangen oder gestatten können, dass Einzelabschlüsse in strukturiertem Format darzustellen sind
  - Dies setzt allerdings voraus, dass eine Taxonomie für den Rechnungslegungsrahmen, unter dem der EA erstellt wird, existiert
- Emittenten aus Drittstaaten mit Abschüssen nach IFRS-äquivalenten GAAP
  - keine Verpflichtung zu Bericht in strukturiertem Format (→ XHTML)
  - Verpflichtung durch einzelne MS möglich, sofern Taxonomie vorliegt

- Anwendung auf Abschlussjahre, die mit 01.01.2020 oder später beginnen
- von da an Übergangszeitraum von zwei Jahren
- tagging nur für die primären Abschlussbestandteile (und grundlegende allgemeine Informationen über das Unternehmen), freiwilliges tagging des Anhangs erlaubt
- danach: gesamter konsolidierter IFRS-Abschluss muss in XBRL strukturiert sein

- verpflichtendes tagging auf Lagebericht und übrige Teile des Finanzberichts und Einzelabschlüsse auszudehnen, wenn die Taxonomie entwickelt und impact assessment Kosteneffizienz belegt
- Möglichkeit der Entwicklung einer „EU core taxonomy“, die von nat. Gesetzgebern entsprechend den Besonderheiten bzw. Erfordernissen des jeweiligen MS erweitert werden kann
- Evaluierung der Möglichkeit der Verpflichtung für strukturiertes Reporting unter Drittstaaten GAAPs
- Übernahme des Legal Entity Identifier (LEI)
- Suchportal European Electronic Access Point (EEAP)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



# IMPAIRMENT UND ERMESSENSSPIELRÄUME

UNIV.-PROF. DR. ROMAN ROHATSCHKE

ÖSTERREICHISCHE PRÜFSTELLE FÜR RECHNUNGSLEGUNG (OePR)

STV. LEITER DER PRÜFSTELLE

FACHTAGUNG RECHNUNGSLEGUNGSKONTROLLE 2017

5. APRIL 2017

# AGENDA

1. Anforderungen / Restriktionen der Standards
2. Erfahrungen der OePR
3. Worauf achtet die OePR

# IMPAIRMENT TESTS (IAS 36)

## IAS 36 REGELUNG

- Erzielbarer Betrag (Recoverable Amount) = Höherer aus
  - **Beizulegender Zeitwert abzüglich Verkaufskosten nach IFRS 13 (IFRS 13.7c)**
  - **Nutzungswert**
- Ein erzielbarer Betrag muss eine Zukunftsbetrachtung inne haben; die kostenbasierten Ansätze nach IFRS 13 scheiden daher idR aus (IAS 36.BCZ29)

# IMPAIRMENT TESTS (IAS 36)

## FAIR VALUE BEWERTUNGSVERFAHREN

- Fair Value abzüglich Verkaufskosten = Fair Value less costs of **DISPOSAL** (suggeriert den möglichen Verkauf)
- IAS 36.20 setzt verlässliche Preisschätzung einer möglichen Markttransaktion (und somit Veräußerung!) voraus
- **Wenn nicht nachweisbar ist, dass andere Marktteilnehmer die verwendeten Inputfaktoren anwenden würden, stellt der Value in Use den erzielbaren Betrag dar (IAS 36.20)**
- IAS 36.BCZ18: „If no deep and liquid market exists for an asset, IASC considered that **value in use would be a reasonable estimate of fair value.**“

# IMPAIRMENT TESTS (IAS 36)

## FAIR VALUE BEWERTUNGSVERFAHREN

- **Unternehmensindividuelle Synergiepotenziale** sind vollständig auszuschließen
- Nicht beobachtbare Inputfaktoren müssen die Annahmen von Marktteilnehmern berücksichtigen (IFRS 13.89)
  - Zukünftige vom Nutzungswert ausgeschlossene **Investitionen** dürfen **nur dann** berücksichtigt werden, **wenn andere Marktteilnehmer dies auch genau so berücksichtigen würden** und sie auch die Möglichkeit hätten  
(Kapital, Marktzugang, etc.; EY International GAAP 2016, Chapter 20, S. 1400)
- Bei Einhaltung dieser Voraussetzung kommen grundsätzlich markt- und einkommensbasierte Ansätze in Betracht (IFRS 13.B5-7, .B10-11)

# IMPAIRMENT TESTS (IAS 36)

## FAIR VALUE BEWERTUNGSVERFAHREN

- Aus dem Blickwinkel von Marktteilnehmern ist ein Fair Value nach IFRS 13 folgendermaßen zu ermitteln:
  - **Schätzung zukünftiger Zahlungsströme** und die Erwartung über mögliche Veränderungen bei Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsströme (welche ein Marktteilnehmer einpreisen würde)
  - **Zinssatz**, welcher neben dem risikolosen Zins einen Preis für die Übernahme der den Zahlungsströmen innewohnenden Unsicherheit enthält (= Risikoaufschlag) und
  - **sonstige Faktoren**, die Marktteilnehmer berücksichtigen würden

# IMPAIRMENT TESTS (IAS 36)

## FAIR VALUE BEWERTUNGSVERFAHREN

- Zahlungsströme & Zinssätze (IFRS 13.B14)
  - Nur diejenigen Faktoren dürfen berücksichtigt werden, welche sich auf den bewerteten Vermögenswert beziehen
  - Zur Vermeidung von Doppelzählungen oder Auslassungen von Risikofaktoren müssen **Abzinsungssätze Annahmen widerspiegeln, die mit den Annahmen im Einklang stehen, die den Zahlungsströmen entsprechen**
  - Zahlungsströme und Abzinsungssätze **MÜSSEN intern zueinander passen** (wenn bspw. die Inflationswirkung nicht in Zahlungsströmen beinhaltet ist, ist diese im Zinssatz zu integrieren). => **Äquivalenzprinzip** (IDW ERS HFA 40.16)
  - **Langfristige Überrenditen** sind in einem transparenten Markt mit rationalem Entscheidungsverhalten für einzelne Unternehmen **grundsätzlich nicht möglich**

# IMPAIRMENTTEST (IAS 36)

## VALUE IN USE

- IAS 36 Restriktionen:
  - Cashflow-Prognosen beruht auf **vernünftigen und vertretbaren Annahmen** des Management
  - **Planungszeitraum max. 5 Jahre**, längerer Zeitraum, wenn es sicher ist, dass diese Prognosen verlässlich sind und es seine Fähigkeit unter Beweis stellen kann, basierend auf vergangenen Erfahrungen, die CF über den entsprechenden längeren Zeitraum genau vorherzusagen
  - **gleich bleibenden oder rückläufigen Wachstumsrate** für die Folgejahre
  - Gründe für **Differenzen** zwischen den vorherigen Cashflow-Prognosen und den aktuellen Cashflows überprüft
  - **Management hat sicherzustellen**, dass die Annahmen, auf denen die aktuellen Cashflow-Prognosen beruhen, mit den effektiven Ergebnissen der Vergangenheit übereinstimmen

# IMPAIRMENTTEST (IAS 36)

## VALUE IN USE

### ■ IAS 36 Restriktionen:

- Durchschnittliche **Wachstumsrate** der Vergangenheit wird langfristig nicht überschritten
- Mittelabflüsse, die künftig zu **Kosteneinsparungen** bzw. **Ertragsteigerungen** führen oder der Nutzen von **künftigen Restrukturierungen** bleiben unberücksichtigt
- **Abzinsungssatz** ist **unabhängig** von der Kapitalstruktur des Unternehmens und von der Art und Weise, wie das Unternehmen den Kauf des Vermögenswerts finanziert
- **Schulden** sind nur in Ausnahmefällen in einer CGU zu berücksichtigen => **unternehmensindividuelle Finanzierung** beeinflusst nicht den Wert der CGU
- Unternehmen verwendet normalerweise einen **einzigen Abzinsungssatz** zur Schätzung des Nutzungswerts

# IMPAIRMENT TESTS (IAS 36)

## ERFAHRUNGEN DER OePR

- Verwendung von Quellen implizierter Marktrisikorenditen mit einem **time-lag von einem Jahr**, was dazu führte, dass die Steigerung der Rendite im lfd Geschäftsjahr nicht berücksichtigt wird, sondern sogar ein Rückgang angenommen wurde
- **Verwendung der Kammerempfehlung** für Marktrisikoprämien nicht zu Plausibilisierungszwecken, sondern als Grundlage
- Verwendung von Fremdkapitalzinssätzen, welche die **Äquivalenzanforderungen** hinsichtlich Laufzeit, Risiko, Währung und Steuern **nicht angemessen berücksichtigen**
- Erklärung zur **Zusammensetzung** und zur **Änderungen** in der Peergoup fehlte
- Verwendung intern generierter Level 3 Parameter, obwohl Level 2 Parameter existierten

# IMPAIRMENT TESTS (IAS 36)

## ERFAHRUNGEN DER OePR

- **Cashflowplanungen**
  - können weder durch externe Daten noch aufgrund interner Maßnahmen belegt werden
  - wurden in den letzten Jahren nie erfüllt und immer nach unten angepasst
  - Risikoabbau steht höherem Wachstum gegenüber
  - Berücksichtigung von ertragssteigernde Maßnahmen und Restrukturierungen
- **Wachstumsannahmen** ohne ausreichende Berücksichtigung von **Thesaurierungserfordernissen**
- Planung von **Überrenditen**, obwohl in der jüngsten Vergangenheit größtenteils nur Unterrenditen erwirtschaftet wurden

# IMPAIRMENT TESTS (IAS 36)

## ERFAHRUNGEN DER OePR

- Steigende Preise in der **langfristigen Planung** stehen gleichbleibenden Risiko- und Inflationserwartungen im Zinssatz gegenüber.
- Verwendung von **externen Gutachten**, die ursprünglich aus anderem Bewertungsanlass erstellt wurden bzw. Restriktionen enthalten.
- **Fehlende Nachweise**, dass die bei der Ermittlung des Fair Value verwendeten Datensätze auch von anderen Marktteilnehmern herangezogen werden.

# IN IMPAIRMENT TESTS (IAS 36) WORAUF ACHTET DIE OePR?

- **Wahl des geeigneten Bewertungsverfahrens** bei Fair Value abzüglich Verkaufskosten
  - Grundlagenprüfung der Bedingung, dass das Unternehmen nachweisen kann, die Inputparameter des typischen Marktteilnehmers zu bestimmen, um den Fair Value abzüglich Verkaufskosten überhaupt grundsätzlich anwenden zu können
  - Einhaltung der Vorrangigkeit für beobachtbare Parameter in der Wahl des Bewertungsverfahrens
- Nachweis, dass die **FV Annahmen** auch von anderen Marktteilnehmer verwendet werden
- Prüfung der verwendeten Zinssätze hinsichtlich der **Äquivalenzanforderungen** zu den geplanten Zahlungsströmen
- Beurteilung der Plausibilisierung der Ergebnisse über **Kontrollprüfungen**
- **Unterscheidung** von Erhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen in der Cashflowplanung

# IN IMPAIRMENT TESTS (IAS 36) WORAUF ACHTET DIE OePR?

- **Vergleich** der Planungen der letzten Jahre mit den tatsächlich eingetretenen Ergebnissen und Analyse des Managements
- **Zielplanung / Anreizplanung  $\neq$  Impairmentplanung**
  - Mögliche / erwartete (unkonkrete) künftige Gesetzesänderung
  - LOI und Ertragspotential
  - Restrukturierungen
- **Analyse** des Managements zu Abweichungen zwischen Value in Use und FVLCD
- **Verpflichtende Erläuterungen**
  - Bei Anwendung Value in Use IAS 36.134 b)
  - Bei Anwendung FVLCP IAS 36.124 c)





DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT





# Effizientes Enforcement Diskussion der Umfrageergebnisse

## **Positives Gesamtergebnis, partieller Verbesserungsbedarf (Meldung BMF)**

- Enforcement von Marktteilnehmern überwiegend als wirksam und nützlich beurteilt. Gute Noten bekommen die Prüfer der FMA und der OePR, denen gute fachliche Qualifikation bescheinigt wird. Rücklauf betrug 47 Prozent, positiver Gesamteindruck seitens BMF als repräsentativ eingestuft. Geringer war die Beteiligung der Wirtschaftsprüfer und Hochschullehrer.
- Verbesserungsbedarf orten die Befragten bei Prüfungsdauer sowie nach Ansicht zahlreicher Marktteilnehmer zu niedriger Wesentlichkeitsschwelle, OePR und FMA seien zu streng.
- Schließlich ist die Möglichkeit, Vorab-Anfragen an die FMA zu stellen (Pre-Clearance) zu wenig bekannt, Fehlerfeststellungen könnten insgesamt reduziert werden, wenn verstärkt Gebrauch gemacht würde.

- **Kerntreiber der Verfahrensdauer für die FMA**
  - Ablauf der Fehlerfeststellung und Fehlerveröffentlichung (wie in DE)
  - Fristen für Anfragen (idR 14d) und **Fristerstreckungsansuchen**
  - **Parteiengehörfristen**
    - Anschreiben zur geplanten Fehlerfeststellung (Frist 14d)
    - Anschreiben zur geplanten Fehlerveröffentlichung (Frist 14d)
    - Rechtsmittelfrist Fehlerfeststellungsbescheid (Frist 4 Wo): Ist Fehlerveröffentlichungsbescheid innerhalb dieser Frist sinnvoll?
    - Fristen für Berufungsvorentscheidung
  - **ESMA/IFRIC-Abstimmung** kritischer Fragen
    - Verbindlich
    - Je nach Sitzungsterminen 1 bis 9 Monate
  - 3 IFRS-Experten für 25 FMA-Verfahren pro Jahr und > 20 Tagen internationale AGs (**keine Redundanz** bei hohem Fallzugang od. Ausfällen)

## ■ Erreichte Verbesserungen

- **Kommunikation OePR und FMA** im Fall möglicher Zweifel am Prüfergebnis verhindert häufig Prüfung auf 2. Stufe
- Durch Routine und Erfahrung wurden Verfahren verkürzt
- Bei klaren oder einvernehmlichen Fehlern (insb. OePR) wird auf langwierige ESMA-Abstimmung meist verzichtet

## ■ Weitere Verbesserungsmöglichkeiten

- Allgemeine **Reformvorschläge zum Aufsichtsverfahren** (einvernehmlicher Verfahrensabschluss mit Rechtsmittelverzicht für schnelle Rechtsicherheit)
- **Mehr Prävention**, dadurch weniger Anlassprüfungen?

## ■ Primäres Ziel ist die Fehlervermeidung und damit Qualität anstatt übermäßig schnell produzierter Ergebnisse, die bekämpft werden

- **Kein nationaler Spielraum** für Wesentlichkeit
  - ESMA Guideline verlangt quantitative/qualitative Wesentlichkeitsbeurteilung nach IAS 8 (ESMA/2014/1293de Rn. 62) in kumulierter Betrachtung
  - Unwesentliche/potentielle Fehler müssen nach ESMA-Guideline als Hinweis mitgeteilt werden
- **Quellen zur Wesentlichkeitsbeurteilung für die FMA**
  - **IAS 8**
  - Literatur zu IAS 8
  - **ISA 320 und SEC Bulletin 99**
  - 1.400 Referenzfälle in ESMA-Datenbank
- **KEIN abschließendes Kriterium für Wesentlichkeit ist die Kursrelevanz (sonst jeder Fehler ad-hoc-pflichtig; nicht in IAS 8)**

- **Klare gesetzliche Vorgaben** regeln Zusammenarbeit
  - Vertraulichkeitsgrundsätze begrenzen Informationsaustausch
  - Nur durch spezielle Vorgaben durchbrochen
  - Guter Austausch, damit Doppelprüfungen reduziert werden, wenn Sachverhalt von OePR geprüft und eindeutig als fehlerfrei eingestuft wurde
- System der **Checks und Balances** zwischen FMA und OePR ist wichtig, weil regulärer Instanzenzug zeitaufwändig
  - Nachteil: Koordinationsaufwand und in seltenen Fällen Prüfung auf 2. Stufe
  - Vorteil: Weniger Rechtsunsicherheit (geringe Zahl von Rechtsmitteln)
- Noch offenes Verbesserungspotential?

**Vielen Dank für Ihr Interesse!**